

INSOLVENZANFECHTUNG

Gläubigerbenachteiligung bei Barzahlung aus unpfändbarem Geldbetrag

Im Forderungsmanagement steht die Insolvenzanfechtung weiter auf der Tagesordnung. Immer wieder erreichen uns dazu Anfragen. In diesem Zusammenhang ist auf eine aktuelle Klarstellung des BGH hinzuweisen, die die in FMP schon lange vertretene Auffassung bestätigt: Gibt der Schuldner „sein letztes (unpfändbares) Hemd“, fehlt es regelmäßig an der objektiven Gläubigerbenachteiligung. Nun hat der BGH außerdem geklärt, dass Versicherungsforderungen in der Insolvenzanfechtung nicht privilegiert sind. |



ENTSCHEIDUNG
BGH

Sachverhalt

Der Schuldner hatte bei der Beklagten einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen. Weil er die Versicherungsprämien nicht zahlte, erging ein Vollstreckungsbescheid. Auf die Vollstreckung zahlte der Schuldner an den Gerichtsvollzieher 300 EUR in bar. Genau diesen Betrag verlangt der Treuhänder nun von der Beklagten zurück. AG und LG haben die Klage abgewiesen, weil die Prämienforderungen schon nicht dem Insolvenzbeschlag unterfielen und deshalb auch die Anfechtungsregeln keine Anwendung fänden. Das hat den BGH nicht überzeugt.

Entscheidungsgründe

Die Begründung hält aus seiner Sicht einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Weil andere Fragen zu klären waren, hat er die Entscheidungen aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Seine Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

■ Leitsatz: BGH 7.4.16, IX ZR 145/15

1. Ansprüche des Versicherers auf Prämien für einen privaten Krankenversicherungsvertrag aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen.
 2. Zahlt der Schuldner eine Versicherungsprämie für seinen privaten Krankenversicherungsvertrag in bar aus einem nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO unpfändbaren Geldbetrag, fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung.
 3. Aus pfändungsfreiem Vermögen wird auch dann gezahlt, wenn die Zahlung von einem P-Konto erfolgt.
- (Abruf-Nr. 186407)



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 186407

Relevanz für die Praxis

Die Zahlung von Versicherungsprämien an einen privaten Krankenversicherer ist nach dem BGH eine anfechtbare Rechtshandlung. Anfechtbar nach § 131 InsO ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine inkongruente Sicherung oder Befriedigung gewährt hat. Insolvenzgläubiger ist dabei jeder persönliche Gläubiger, der einen zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat. Es kommt mithin darauf an, ob der Gläubiger in der Insolvenz eine Forderung

Versicherungsprämie als Insolvenzforderung

im Sinne des § 38 InsO oder einen nachrangigen Anspruch (§ 39 InsO) gehabt hätte (BGH NJW 12, 1585). Ansprüche eines Versicherers auf Versicherungsprämien aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung stellen nur eine Insolvenzforderung dar. Dies gilt nach dem BGH ebenfalls für Ansprüche auf Versicherungsprämien für eine private Krankenversicherung, womit er dem OLG Schleswig (ZInsO 15, 802) widerspricht.

Ausnahmebestimmungen für Ansprüche eines Krankenversicherers auf rückständige Versicherungsprämien bestehen also nicht. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 850e Nr. 1 S. 2 Buchst. b ZPO bleiben unerheblich, weil lediglich die Pfändbarkeit von Ansprüchen des Schuldners berührt wird. Für eine Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO kommt es aber ausschließlich auf die Art des Anspruchs des Gläubigers an, der gesichert oder befriedigt werden soll. Dass bestimmte Ansprüche des Schuldners gemäß § 36 InsO nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegen, führt nicht dazu, dass Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner mit Mitteln aus seinen nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegenden Ansprüchen befriedigen könnte, keine Insolvenzgläubiger wären.

MERKE | Der BGH stellt bei dieser Gelegenheit klar, dass sich aus seiner Entscheidung vom 19.2.14 (VersR 14, 452) nichts anderes ergibt. Sie betraf (nur) die Frage des Wahlrechts nach § 103 InsO. Darüber hinaus komme ihr für die Frage der Anfechtung keine Bedeutung zu.

Unerheblich bleibt nach dem BGH auch, dass die Anfechtung einer Zahlung der Versicherungsprämie zu einem Beitragsrückstand nach § 193 Abs. 6 VVG führen könnte. Denn dies führe weder zum Wegfall noch sonst zur Beendigung des Krankenversicherungsvertrags. Der Vertrag könne allenfalls mit einer eingeschränkten Leistungspflicht des Versicherers ruhen. Daraus lasse sich keine Privilegierung des Versicherers in der Insolvenz ableiten.

Der BGH zeigt, wie der Versicherer in der Insolvenz vor einer Anfechtung geschützt ist, ohne dass sich der Schutz von dem anderer Gläubiger unterscheidet, und wie zugleich der Versicherungsnehmer seinen Krankenversicherungsschutz wahrte:

- Ein Versicherungsnehmer kann die Versicherungsprämien im Rahmen eines Bargeschäfts (§ 142 InsO) zahlen oder
- die Zahlung erfolgt aus dem pfändungsfreien und damit nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegenden Vermögen.

PRAXISHINWEIS | Besonders interessant ist der Hinweis des BGH, dass es sich auch um Zahlungen aus dem pfandfreien Vermögen handelt, wenn sie von einem P-Konto (§ 850k ZPO) erfolgen. In vielen Fällen weiß der Gläubiger nicht nur, von welchem Konto aus die Zahlung erfolgte, sondern auch, ob es sich dabei um ein P-Konto handelt. Damit erhält der Gläubiger ein formales Argument, um die anfechtungsfreie Zahlung zu begründen, auch wenn grundsätzlich der Anfechtende – mithin dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder – darlegungs- und beweispflichtig ist. Es kann sich für den Gläubiger also rentieren, den Schuldner in prekären finanziellen Verhältnissen auf diese Zahlungsmethoden hinzuweisen.

Keine Ausnahme für rückständige Versicherungsprämien

Der richtige Ansatz: fehlende objektive Gläubigerbenachteiligung

Im konkreten Fall waren genau diese Zahlungsumstände zu klären: Das LG hatte festgestellt, dass der Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung 300 EUR in bar an den Gerichtsvollzieher gezahlt hatte. Insoweit kommt eine Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO in Betracht. Dazu muss jetzt noch vorgetragen werden. Diesen langen Weg kann sich der Gläubiger ersparen, wenn er sofort zu dieser Frage vorträgt, also – seiner Darlegungs- und Beweislast entsprechend – bestreitet, dass die Zahlung aus pfändbarem Einkommen des Schuldners stammte oder sogar positiv die Zahlung von einem P-Konto belegen kann.

ZAHLUNGSDIENSTE

Anschlussinhaber haften nicht automatisch für die Kosten von Mehrwertdiensten

| Wer sich in der digitalen Welt bewegt, ist so manches Mal gezwungen, für Leistungen zu zahlen. Die Onlineanbieter versuchen, eine immer breitere Auswahl von Bezahldiensten zur Verfügung zu stellen, um den Zugang zu ihren Leistungen besonders einfach zu gestalten. Das Problem liegt darin, dass sich Anbieter und Nutzer nicht gegenüberstehen. Die Verifizierung der handelnden Personen stellt sich also als Problem dar. Die Lösung, eine Zurechnung zum formellen Inhaber eines Internet- oder eines Telefonanschlusses, ist nicht ohne Tücken, wie eine aktuelle Entscheidung des BGH zeigt. |

Sachverhalt

Eine Telefongesellschaft macht aufgrund einer Einziehungsermächtigung im eigenen Namen gegenüber der Inhaberin eines Festnetztelefonanschlusses einen Anspruch auf Vergütung für die Nutzung von 0900er-Nummern geltend, die von einem Dritten unterhalten werden. Der minderjährige Sohn der Inhaberin hatte im Gegenwert von 1.253,93 EUR die kostenpflichtigen Rufnummer zum Ankauf von „Credits“ für ein Computerspiel kontaktiert.

Entscheidungsgründe

Das AG hat der Klage, bestätigt durch das LG, stattgegeben, was der BGH aber abweichend beurteilt hat. Streitig waren die Voraussetzungen von § 45i Abs. 4 S. 1 TKG i.V.m. § 675c BGB, die der BGH nicht als erfüllt ansah.

■ Leitsatz: BGH 6.4.17, III ZR 368/16

§ 45i Abs. 4 S. 1 TKG findet auf Zahlungsdienste keine Anwendung, auch wenn die Zahlung über eine Premiumdienstnummer veranlasst wurde und die Abrechnung über die Telefonrechnung erfolgen soll. Eine solche Nutzung des Telefonanschlusses durch einen Dritten wird dem Anschlussinhaber deshalb nicht über § 45i Abs. 4 S. 1 TKG zugerechnet (Abruf-Nr. 193629).

Zunächst liegt aus Sicht des BGH ein Zahlungsdienstvertrag im Sinne von § 675c Abs. 1 BGB vor. Ein Zahlungsdienst kann nach § 675c Abs. 3 BGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 ZAG auch vorliegen, wenn die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung des Zahlungsvorgangs über das Telefon übermittelt wird und die



ENTSCHEIDUNG
BGH

Ein ganz alltäglicher
Fall



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193629

Zahlungsdienste-
vertrag liegt vor